

Marktarchiv Mittenwald A III Nr. 14 Verein zur Erhaltung der Volkstracht

Auszug aus der Sitzung des Magistrats 12. 5. 1886

Beschluss: „ Es sei vorzugsweise dahin zu trachten, daß die Jugend Mittenwalds nach der alten Mittenwalder Volkstracht gekleidet wird. Zu diesem Zweck ist ein Verein ins Leben zu rufen und sei der Vereinsstatutenentwurf, welche beim Kgl. Bezirksamt Garmisch deponiert ist, sich in Abschrift zu erbitten“.

§. 5

Leitenden der Vereinigung sind nicht anzuordnen, jedoch ist jedem Mitglied nachfolgend
sein monatlicher Beitrag von 20 Rth zu leisten.

§. 6.

Die Ehrenmitgliedlichkeit sind Mitglieder zu sein, nach vorübergehender
Mitgliedschaft, die Mitgliedschaft mit dem Verein nach sich, wie überführt
Wissenschaften, Thematik, Kritik, dem Verein ein zu geben sollen.
Ehrenmitgliedlichkeit, Ehrenmitglied, unentgeltlich Beiträge sind die
ersten Jahre, die mit gutem Willen und altem Gesinnung anzunehmen
sind.

§. 7

Allemonats soll ein Mitglied sein, einmal jährlich Mitglieder zu
regelmäßiger Zusammenkunft in dem angegebenen Ort zusammenfinden,
wobei Abschied von dem Mitgliedschaft stattfinden,

§. 8.

Ein Mitglied ist nicht anzuordnen, aber in §. 3 angegebenen Bestimmung
geht ebenfalls Mitgliedschaft mit dem Verein nach sich.

§. 9

Jeder Abschied sind Mitglieder für eine kurze Zeitfrist aber nicht
vorübergehend und ist abgesetzt nicht leichtfertig und ohne einen
Grund.

§. 10.

Ein Mitglied sind die Vereine sind dem Vorstande zu geben
sollen, unentgeltlich im Vorstand, der zugleich Schriftführer ist, mit einem
Mitgliedern von jedem letztem sind II. Vorstand zu betreiben ist
und in Abschied sind die Vereine dem Vorstand zu geben sind.

Ein Mitglied sind die Vereine sind dem Vorstand.

§. 11.

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand und ist als solcher zu betreiben,

Königliches Bezirksamt
Garmisch.

N^o 345

Magistrat
des k. bayer. Marktes
Mittenwald a. T. am
Freitag, den 8. Juni 1886

Betreff:

Arbeiten zur Erhaltung
der Marktschönheit.

Wiederholung auf die Erhaltung
der Marktschönheit. Über den Markt
von Mittenwald hinaus bei den
in Garmisch.

Carl v. Bezirksamt Garmisch

(Aus dem Werdenfels.) Nicht leicht ist eine Volkstracht schöner und anmuthiger als die in unseren Thälern herrschende. Der beste Beweis hierfür ist das Streben vieler Fremden, sich alsbald in den Besitz einer solchen zu setzen und nicht selten während ihres Aufenthaltes im Gebirge in derselben sich zu zeigen. Sie ist nicht nur kleinlich, sondern auch praktisch. Um so bedauerlicher ist es, wahrnehmen zu müssen, daß namentlich die Mädchen immer mehr dieselbe ablegen und annähernd städtischen Schnitt der Kleider sich aneignen, welcher mit der Mode wechselt und nicht halb so hübsch kleidet als die schöne volksthümliche Tracht, häufig sogar seine Trägerin, die in dem fremdartigeren Gewande sich besonders schön erscheint, nur lächerlich macht. Selbst auf die Kleidung der Kinder dehnt sich dieser Wechsel schon aus und fällt das Verschwinden der bayerischen Tracht und das Ueberhandnehmen oft sehr geschmackloser, zum Theile veralteter, städtischer Kleidung auf. Gerade in unseren von Fremden so viel besuchten Thälern liegt es im Interesse der Bewohner, festzuhalten an dem schönen, keiner Mode unterworfenen, volksthümlichen Kleide und dadurch die Fremden anzuziehen. — Wächten daher die Herren Bürgermeister sowie alle einflußreiche Persönlichkeiten in ihren Gemeinden dahin wirken, daß unsere schönen Nationaltrachten möglichst allgemein erhalten bleiben und daß sich möglicher Weise Vereine bilden, welche sich die Aufrechterhaltung der Nationalkleidung zur Aufgabe setzen.

von Magistrat
Mittenwald

Gr. 10. 11.

Die Pol. kgl. Bezirksamt Garmisch.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Art. 16 des
 Vereinsgesetzes vom 2. Juli 1850 & Ziff. 28 des Vereins-
 Abkommens vom 3. März 1850 zeige ich unter
 Vorlage eines beglaubigten Abdrucks der Vereinsstatuten
 an, daß sich unter Vorstandschaft des Vereins-
 rathes zu Garmisch in Garmisch ein Verein zur Erfüllung
 der in den Statuten vorgeschriebenen Aufgaben
 gegründet hat, dessen
 Statuten sich dem in dem Anhang beigefügten
 Entwurf entsprechen, insbesondere bei der
 Ausführung der in den Statuten
 vorgesehenen Aufgaben.
 Ich unterzeichne diese Bescheinigung
 öffentlich, um, daß der Verein
 nach diesen Statuten sich
 bilden darf.

28. VII. 1850
 Garmisch

38

Garmisch, den 28. Juni 1850
 Bezirksamt.

Adolf Hoffmann
 von München

Adolf Hoffmann

Garmisch